



Ausbildung für das **Lehramt an beruflichen Schulen** in Bayern

- Merkblatt -
(Stand: 1. März 2008)

1. Allgemeines

Die Befähigung für das **Lehramt an beruflichen Schulen** setzt eine abgeschlossene wissenschaftliche Vorbildung (Universitätsstudium) und eine abgeschlossene schulpraktische Ausbildung (Vorbereitungsdienst) voraus. Sie kann in den beruflichen Fachrichtungen *Bautechnik, Elektro- und Informationstechnik, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Agrarwirtschaft, Metalltechnik, Sozialpädagogik* sowie *Gesundheits- und Pflegewissenschaft* erworben werden.

Das Lehramtsstudium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen ab. Derzeit wird an der Technischen Universität München im Modellversuch der **Studiengang Berufspädagogik** in den beruflichen Fachrichtungen *Bautechnik, Elektro- und Informationstechnik* sowie *Metalltechnik* angeboten, dessen erfolgreich abgelegte Diplomprüfung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst berechtigt. In der beruflichen Fachrichtung *Wirtschaftswissenschaft* ist das **Studium der Wirtschaftspädagogik** eingerichtet.

Der zweite Teil der Lehramtsausbildung umfasst für alle beruflichen Fachrichtungen den zweijährigen Vorbereitungsdienst (Referendariat), der mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen abschließt.

2. Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen/Studium der Berufspädagogik (Modellversuch)

2.1 Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen bzw. das Studium der Berufspädagogik (Modellversuch) umfasst:

- das erziehungswissenschaftliche Studium,
- das vertiefte Studium einer beruflichen Fachrichtung,
- das Studium eines Unterrichtsfachs.

Daneben sind Schulpraktika und einschlägige Berufspraktika abzuleisten. Vor Aufnahme des Studiums sollte außerdem ein drei- bis vierwöchiges Orientierungspraktikum absolviert werden. Der Studienbeginn ist jeweils nur zum Beginn eines Wintersemesters möglich. Einzelheiten über das Studium können der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) entnommen werden.

Das Studium ist an folgenden wissenschaftlichen Hochschulen möglich:

Technische Universität München

Zentralinstitut für die Lehrerbildung und
Lehrerfortbildung
Lothstraße 17
80335 München
(in allen Fachrichtungen ausgenommen Sozialpädagogik, z.T. als Studium der Berufspädagogik (Modellversuch))

Universität Bamberg

Feldkirchenstr. 21
96052 Bamberg
(nur in der Fachrichtung Sozialpädagogik)

Universität Bayreuth

Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth
(nur in der Fachrichtung Metalltechnik)

Universität Erlangen-Nürnberg

Schlossplatz 4
91954 Erlangen
(nur in der Fachrichtung Elektro -und Informationstechnik)

2.2 Immatrikulation

Die Immatrikulation in das Studium setzt den Nachweis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife) gemäß den Bestimmungen der Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweils gültigen Fassung voraus. Sofern Zulassungsbeschränkungen für den betreffenden Studiengang bestehen, ist außerdem die Zulassung erforderlich.

2.3 Regelstudienzeit und Studienabschluss

Die Regelstudienzeit beträgt derzeit neun Semester. Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen (Lehramtsstudium) bzw. der Diplomprüfung für Berufspädagogen (Modellversuch Studium der Berufspädagogik) abgeschlossen.

2.4 Anrechnungsmöglichkeiten

Auf das Studium können in der Regel angerechnet werden:

- ein dem Studium für das angestrebte Lehramt verwandtes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, an einer Gesamthochschule in anderen als Fachhochschulstudiengängen oder an einer Kunsthochschule bis zu vier Semestern, in besonders begründeten Fällen bis zu acht Semestern,
- ein mit Erfolg abgeschlossenes Studium an einer deutschen Fachhochschule, soweit es den Anforderungen des betreffenden Lehramtsstudiums entspricht, höchstens bis zu zwei Semestern, in beruflichen Fachrichtungen bis zu drei Semestern.

Anträge auf Anrechnung verwandter Studien sind an die Außenstelle des Prüfungsamts für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der jeweiligen Hochschule zu richten.

2.5 Fächerverbindungen

Die Erste Staatsprüfung kann gemäß § 90 LPO I in folgenden Fächerverbindungen abgelegt werden:

Bautechnik mit Deutsch, Englisch, Informatik, Mathematik, Physik, Religionslehre, Sozialkunde und Sport

Elektro- und Informationstechnik mit Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, IT-Technik, Mathematik, Mechatronik, Physik, Religionslehre, Sozialkunde und Sport

Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Religionslehre, Sozialkunde und Sport

Gesundheits- und Pflegewissenschaft mit Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Religionslehre, Sozialkunde und Sport

Agrarwirtschaft mit Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Religionslehre, Sozialkunde und Sport

Metalltechnik mit Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Mathematik, Mechatronik, Physik, Religionslehre, Sozialkunde und Sport

Sozialpädagogik mit Biologie, Deutsch, Englisch, Kunst, Musik, Religionslehre, Sozialkunde und Sport

2.6 Grundständige Erweiterung der Lehrbefähigung

Die Prüfung zur Erweiterung der Lehrbefähigung ist möglich (vgl. LPO I § 91):

- in einem dritten Fach; es kann eines der Fächer Arbeitslehre, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Ethik, Französisch, Geschichte, Informatik, IT-Technik, Kunst, Mathematik, Mechatronik, Musik, Physik, Religionslehre, Sozialkunde oder Sport gewählt werden;
- in einer sonderpädagogischen Qualifikation oder in der pädagogischen Qualifikation des Beratungslehrers,
- in der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache,
- an Stelle des Studiums des Zweitfachs in einer zweiten beruflichen Fachrichtung,
- an Stelle des Studiums des Zweitfachs in Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt in Verbindung mit den beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Elektro- und Informationstechnik, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Agrarwirtschaft und Metalltechnik, Gesundheits- und Pflegewissenschaft.

3. Studium der Wirtschaftspädagogik

In der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft wird das Studium der Wirtschaftspädagogik angeboten. Der ersten Lehramtsprüfung für berufliche Schulen entspricht eine im Geltungsbereich des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes abgelegte Diplom- oder Masterprüfung für Wirtschaftspädagogen, wenn sie den Anforderungen des Lehramts genügt und daneben ein mindestens einjähriges kaufmännisches Praktikum oder eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung nachgewiesen wird. Für den Erwerb der Laufbahnbefähigung muss darüber hinaus der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen erfolgreich abgeleistet werden, der mit der Zweiten Staatsprüfung abschließt.

Die akademische Ausbildung der Wirtschaftspädagogik befähigt auch zu Tätigkeiten außerhalb des Schulwesens.

Das Studium der Wirtschaftspädagogik ist in Bayern an folgenden wissenschaftlichen Hochschulen möglich:

Universität Erlangen-Nürnberg
Lehrstuhl für Wirtschaftspädagogik
und Personalführung
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg

Universität LMU München
Institut für Wirtschafts- und
Sozialpädagogik
Ludwigstraße 28/RG/III
80539 München

Universität Bamberg
Lehrstuhl für Wirtschaftspädagogik
Kapuzinerstr. 25
96047 Bamberg

Derzeit wird an allen drei Standorten der Studiengang Wirtschaftspädagogik (bisheriger Regelabschluss: Diplomhandelslehrer) in Bachelor-/Masterstudiengänge überführt. Der **Bachelor-Abschluss berechtigt** nach den Bestimmungen des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes **nicht zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst** für das Lehramt an beruflichen Schulen.

Sowohl in der alten als auch in der neuen Studienstruktur kann zwischen den Studienrichtungen I und II gewählt werden. Studienrichtung I ist ausschließlich wirtschaftswissenschaftlich ausgerichtet, Studienrichtung II beinhaltet neben wirtschaftswissenschaftlichen Fächern ein allgemein bildendes Doppelwahlpflichtfach (z.B. Englisch, Deutsch, Sozialkunde Religionslehre). An einigen Universitäten ist auch die Wahl von Fächern möglich, die im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen nicht angeboten werden (z. B. Portugiesisch), so dass die Lehramtsausbildung ggf. nicht zu Ende geführt werden

kann.

An der Universität Bamberg wird zusätzlich das Studium der Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Informationstechnologie (WiPäd/IT) angeboten. Kerninhalte dieser Studienrichtung sind neben der Wirtschaftspädagogik vor allem die Fächer Wirtschaftsinformatik und Informatik.

Über die Anrechnung eines verwandten Fachstudiums entscheidet der Prüfungsausschuss an der jeweiligen Hochschule.

Einzelheiten über das Studium können der Prüfungs- und Studienordnung der jeweiligen Hochschule entnommen werden. Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder Wintersemester möglich.

Es wird empfohlen, sich frühzeitig vor Aufnahme des Studiums der Wirtschaftspädagogik an den vorstehend genannten Universitäten nach ggf. vorhandenen Zulassungsbeschränkungen zu erkundigen.

4. Ausbildungsförderung

Die Möglichkeit einer Ausbildungsförderung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAFöG). Nähere Auskünfte erteilt das Studentenwerk der jeweiligen Hochschule.

5. Berufspraktikum

5.1 Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen

Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den Nachweis eines mindestens zwölfmonatigen einschlägig gelenkten Berufspraktikums voraus. Mindestens drei Monate des Berufspraktikums sollen vor Beginn des Studiums abgeleistet werden. Im Falle der Erweiterung des Studiums sind weitere sechs Monate eines einschlägigen Berufspraktikums in der zweiten beruflichen Fachrichtung bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Das gelenkte Berufspraktikum kann durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung ersetzt werden.

Auf das gelenkte Berufspraktikum können angerechnet werden:

- Praktische Studiensemester der Fachhochschule, soweit kein Fachrichtungswechsel im Lehramtsstudium vorgenommen wird, bis zu zehn Monaten und
- einschlägige berufliche Tätigkeiten bis zu sechs Monaten.

In der Fachrichtung Agrarwirtschaft gelten für die Durchführung des Berufspraktikums die Richtlinien über die Ausbildung und Prüfung von Praktikanten in der Landwirtschaft, im Gartenbau und in der ländlichen Hauswirtschaft (Praktikantenordnung Landwirtschaft, Gartenbau und ländliche Hauswirtschaft - POLGH). Ein erfolgreicher Abschluss einer agrarwirtschaftlichen Ausbildung (einschließlich Florist/in oder Tierpfleger/in) ersetzt das Praktikum in dieser Fachrichtung.

Die Entscheidung über die Anerkennung, den Ersatz oder die Anrechnung trifft das Praktikumsamt der jeweiligen Hochschule. Einzelheiten können den Richtlinien und Ausbildungsplänen für das Berufspraktikum der Studierenden für das Lehramt an beruflichen Schulen entnommen werden.

5.2 Studium der Berufspädagogik (Modellversuch)

Die Zulassung zur Diplomhauptprüfung für Berufspädagogen in einer beruflichen Fachrichtung setzt den Nachweis von mindestens sechs Monaten eines einschlägigen, gelenkten Berufspraktikums voraus. Für den Vorbereitungsdienst ist gegenüber dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein mindestens zwölfmonatiges, einschlägiges, gelenktes Berufspraktikum nachzuweisen.

5.3 Studium der Wirtschaftspädagogik

Spätestens bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst muss der Nachweis einer abgeschlossenen kaufmännischen Berufsausbildung oder eines einschlägigen Praktikums erbracht werden. Es wird dringend empfohlen, das Praktikum ganz oder zumindest teilweise vor Beginn des Studiums oder während der Semesterferien abzuleisten.

Das Praktikum soll der Sammlung von Einblicken und Erfahrungen in Bereichen der beruflichen Erstausbildung dienen und Kenntnisse der Berufs- und Ausbildungssituation von Schülern an beruflichen Schulen vermitteln.

Dauer und Anrechnungsmöglichkeiten

Die Gesamtdauer des Praktikums muss mindestens 48 Wochen betragen; es kann in Teilabschnitten abgeleistet werden, von denen mindestens ein Abschnitt zusammenhängend 12 Wochen umfassen sollte.

Einschlägige Tätigkeiten im Ausland können grundsätzlich im Umfang von höchstens 24 Wochen anerkannt werden. Entsprechende Tätigkeiten im elterlichen Betrieb oder in Betrieben des Ehemanns, der Ehefrau oder von Geschwistern können höchstens im Umfang von 24 Wochen angerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die inhaltlichen Anforderungen der kaufmännischen Betriebspraxis erfüllt werden.

Praktikumsort und Inhalte

Das Praktikum kann in mehreren oder einem einzigen Betrieb abgeleistet werden, gleiche Tätigkeitsfelder können mehrmals durchlaufen werden, sofern dies in Betrieben verschiedener Branchen geschieht.

Wir empfehlen, sich beim Ableisten der Praktika an folgender Tabelle zu orientieren und von den nachfolgend genannten sieben Lernzielen **mindestens vier** auszuwählen:

Lernziele	Tätigkeitsfelder	Minstdauer (in Wochen)	Höchstdauer (in Wochen)
1 Einblick in die Struktur und die Aufgaben der Einkaufsabteilung und Fähigkeit zur Mitarbeit	Einkaufsplanung Einkaufsabwicklung	8	16
2 Einblick in die Struktur und die Aufgaben des Lagers und Fähigkeit zur Mitarbeit	Warenannahme Warenlagerung Bestandsüberwachung	4	8
3 Einblick in die Struktur und die Aufgaben der Verkaufsabteilung und Fähigkeit zur Mitarbeit	Verkaufsvorbereitung Beratung und Verkauf Verkaufsabrechnung	8	16
4 Einblick in die Struktur und die Aufgaben der Produktion und Fähigkeit zur Mitarbeit	Organisation der Produktionswirtschaft Fertigungsplanung Arbeitsvorbereitung	4	8
5 Einblick in die Struktur und die Aufgaben betrieblichen Rechnungswesens und Fähigkeit zur Mitarbeit	Organisation des Rechnungswesens Buchführung Zahlungsverkehr Kosten- und Leistungsrechnung Statistik	8	16
6 Einblick in die Struktur und die Aufgaben des Personalwesens und Fähigkeit zur Mitarbeit	Organisation des Personalwesens Eintritt und Ausscheiden von Arbeitnehmern Personalverwaltung Berufsausbildung im Ausbildungsbetrieb Lohn- und Gehaltsabrechnung	8	16
7 Einblick in die Struktur und die typischen Aufgaben eines Unternehmens des Dienstleistungssektors und Fähigkeit zur Mitarbeit	Typische Tätigkeiten, z. B. bei Arbeitsverwaltung Bank oder Sparkasse Kommunalverwaltung Reisebüro Sozialversicherungsträger Spedition Steuerberater Versicherung	8	16

6. Vorbereitungsdienst (Referendariat)

Nach erfolgreich abgelegter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen können die Bewerber/innen als Studienreferendare/Studienreferendarinnen in den 24-monatigen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen aufgenommen werden. Der Ersten Lehramtsprüfung für berufliche Schulen entspricht auch eine im Geltungsbereich des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes abgelegte Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen, wenn sie den Anforderungen des Lehramts genügt und daneben ein mindestens einjähriges einschlägiges berufliches Praktikum oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nachgewiesen wird.

Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist einmal jährlich, und zwar zum Unterrichtsbeginn eines Schuljahres im September möglich.

Die genauen Termine werden im Staatsanzeiger und im Beiblatt zum Amtsblatt veröffentlicht. Die Anmeldungen müssen spätestens fünf Monate vor Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgen, das ist jeweils Anfang bis Mitte April.

Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte schulpraktische Ausbildung für die Tätigkeit im Lehramt an beruflichen Schulen. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte, die jeweils ein Jahr umfassen. Die Ausbildung erfolgt am Studienseminar, an Seminarschulen (1. Jahr) und an Einsatzschulen (2. Jahr). Einzelheiten können der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen entnommen werden.

Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes werden Anwärterbezüge gewährt:

Anwärtergrundbetrag:

1.083,62 €, Familienzuschlag Stufe 1 (verheiratet): 108,44 €, Familienzuschlag Stufe 2 (verheiratet, 1 Kind): 201,19 €, Familienzuschlag Stufe 3 (verheiratet, 2 Kinder): 293,94 €

Während des 2. Jahres des Vorbereitungsdienstes können Studienreferendare/Studienreferendarinnen zusätzlich einen Un-

terrichtsauftrag erhalten, der auf Stundenbasis vergütet wird.

Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes legen die Studienreferendare/Studienreferendarinnen die einzelnen Teile der Zweiten Staatsprüfung (LPO II) ab. Diese besteht aus einem Kolloquium, mündlichen Prüfungen, Prüfungslehrproben, einer schriftlichen Hausarbeit sowie einer Beurteilung.

Für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen gibt es keine Altersgrenze. Die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe nach dem erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen ist jedoch nur bis zum vollendeten 45. Lebensjahr möglich.

Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst:

Die notwendigen Antragsunterlagen auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst können ab Februar eines Jahres unter folgender Adresse angefordert werden:

Bayerischen Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
80327 München
Telefon: (089) 21 86 25 10 (dienstags)
(08121) 97 56 20 (Mo, Mi, Do, Fr)
Frau Maag

7. Verwendung im Schuldienst - Lehrerbedarf

Nach bestandener Zweiter Staatsprüfung können sich die Prüfungsteilnehmer/innen für den staatlichen, kommunalen oder privaten Schuldienst an beruflichen Schulen bewerben. Die Anstellung im staatlichen Schuldienst erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planstellen, aufgegliedert nach beruflichen Fachrichtungen bzw. Fächerverbindungen in der Reihenfolge der erzielten Gesamtpfungsnote. Bewerbungen für den staatlichen Schuldienst sind an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten.

Bei Übernahme in den staatlichen Schuldienst können die Bewerber/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat z. A./zur Studienrätin z.A. (höherer Dienst, Eingangsamt A 13) ernannt werden.

Auch an kommunalen Schulen ist eine Verwendung im Beamtenverhältnis möglich. Kommunale berufliche Schulen bestehen insbesondere in den Städten *München, Regensburg, Nürnberg, Würzburg und Augsburg*. Anfragen sind an das Schulreferat der jeweiligen Stadt zu richten.

Aussagen zum Lehrerbedarf an beruflichen Schulen können der Broschüre "Prognose zum Lehrerbedarf in Bayern" entnommen werden, die jährlich aktualisiert auf den Internetseiten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (www.km.bayern.de in der Rubrik Schule/Statistik) veröffentlicht wird.

8. Einschlägige rechtliche Bestimmungen

- **Bayerisches Lehrerbildungsgesetz** (BayRS 2238-1-UK) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 536)
Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EG Nr. L 255 S 22).
- **Lehramtsprüfungsordnung I** - LPO I: Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (2038-3-4-1-1-UK) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBl S. 657).
- **Lehramtsprüfungsordnung II** - LPO II: Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (2038-3-4-8-11-UK) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2004 (GVBl S. 428).
- **Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen** (ZALB - 2038-3-4-7-1-UK) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2003 (GVBl S. 587).
- **Organisation des Orientierungspraktikums und des Betriebspraktikums für die Lehrämter an beruflichen Schulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I** (20383.4-UK) - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Februar 2003 Nr. VII.2-5 S 4022-7.17156 (KWMBI I S. 113).
- **Richtlinien für das Berufspraktikum** des Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen (20383.4-UK) - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. August 2004 Nr. VII.8-5 S 4061-7.73404 (KWMBI I S. 318).

Die Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang Wirtschaftspädagogik sowie für den Studiengang Berufspädagogik (Modellversuch) sind über die jeweiligen Lehrstühle erhältlich.

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) sowie das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI I) liegt i. d. R. in öffentlichen Bibliotheken zur Einsicht aus. Das KWMBI I kann ab Ausgabe September 2000 auch im Internet unter www.km.bayern.de eingesehen werden.

9. Weitere Auskünfte

9.1 Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen / Studium der Berufspädagogik (Modellversuch) (in allen Fachrichtungen, ausgenommen Sozialpädagogik)

Technische Universität München

Zentralinstitut für die Lehrerbildung und Lehrerfortbildung
Lothstraße 17
80335 München
Telefon: (089) 289 - 24300

9.2 Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen (nur in der Fachrichtung Sozialpädagogik)

Universität Bamberg

Markusplatz 3
96047 Bamberg
Telefon: (0951) 863 - 1833 oder 1825

9.3 Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen (nur in der Fachrichtung Elektro- und Informationstechnik)

Universität Erlangen-Nürnberg

Geschäftsstelle des Instituts für Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
Cauerstraße 7
91058 Erlangen
Telefon: (09131) 85 -27159 oder 27156

9.4 Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen (nur in der Fachrichtung Metalltechnik)

Universität Bayreuth

Ludwig-Thoma-Str. 36b
95440 Bayreuth
Telefon: (0921) 55 - 5551

9.5 Studiengang Wirtschaftspädagogik

Universität Bamberg

Lehrstuhl für Wirtschaftspädagogik
Kapuzinerstraße 25
96047 Bamberg
Telefon: (0951) 863 - 2761

Universität Erlangen-Nürnberg

Lehrstuhl für Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Telefon: (0911) 5302 - 352 oder 322

Universität LMU München

Institut für Wirtschafts- und Sozialpädagogik
Ludwigsstraße 28/RG/III
80539 München
Telefon: (089) 2180-5620

9.6 Auskünfte zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen

Staatliches Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen Südbayern

Luisenstraße 9
80333 München
Telefon: (089) 7255 - 857

Staatliches Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen Nordbayern

Marienstraße 21
90402 Nürnberg
Telefon: (0911) 476 299

Staatliches Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen Ostbayern

Cranachweg 3
93051 Regensburg
Telefon: (0941) 92 - 329

9.7 Informationen des Staatsministeriums im Internet

Aktuelle Informationen des Staatsministeriums finden Sie unter www.km.bayern.de.